

Amtliches Mitteilungsblatt



Gemeinsame Kommission
für den weiterbildenden Master-Studiengang Europawissenschaften

Satzung

zur Regelung der Vergabe von
Studienplätzen im Wintersemester 2008/09
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Europawissenschaften der Freien Universität
Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin
und der Technischen Universität Berlin

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 29 / 2008

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing und Fundraising

17. Jahrgang / 20 . Juni 2008

Satzung

zur Regelung der Vergabe von Studienplätzen im Wintersemester 2008/09 für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin [RA III 2 – 300108 b]

Auf Grund von § 10 a des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz – BerlHZG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393) zuletzt geändert am 18. Mai 2007 (GVBl. S. 198) i. V. m. § 10 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278) hat die Gemeinsame Kommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin am 14. Januar 2008 folgende Satzung erlassen*:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang zum Studium gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BerlHG und das Auswahlverfahren für die Vergabe der Studienplätze gemäß § 10 a BerlHZG für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften der Freien Universität Berlin, der Humboldt-Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin im Wintersemester 2008/09.

§ 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist

(1) Die Zahl der für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in den Zulassungsordnungen der Universitäten gemäß § 1 bestimmt.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber haben einen formlosen schriftlichen oder elektronisch übermittelten Antrag auf Zulassung an den Vorsitzenden der Zulassungskommission für den weiterbildenden Masterstudiengang Europawissenschaften mit der Angabe, an welcher Hochschule sie in der ersten und zweiten Priorität zugelassen und immatrikuliert werden wollen, zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind der Abschluss gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) und die Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) beizufügen. Werden im Ausland erworbene Nachweise vorgelegt, müssen diese, wenn sie nicht

in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, übersetzt und durch eine deutsche Auslandsvertretung beglaubigt sein. Zulassungsanträge können auch in elektronischer Fassung wirksam gestellt werden, wenn die erforderlichen Nachweise gescannt und per E-mail übersandt werden. Spätestens zum Zeitpunkt der Immatrikulation müssen die für die Zulassung erforderlichen Dokumente im Original oder in beglaubigter Kopie vorliegen.

(3) Die Bewerbungsfrist endet am 31. März 2008.

(4) Sind weniger Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden diese an Bewerberinnen oder Bewerber vergeben, die einen Studienabschluss gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) nachweisen. Sind mehr Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, erfolgt ein Auswahlverfahren gemäß §§ 3 bis 6.

§ 3 Auswahlkriterien

(1) In die Auswahlentscheidung werden folgende Aspekte einbezogen:

a) Studienabschluss vorzugsweise in einem rechts-, wirtschafts- oder politikwissenschaftlichen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses; das Ergebnis der absolvierten Prüfung hat maßgeblichen Einfluss auf die Auswahlentscheidung;

b) Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift;

c) Fremdsprachenkenntnisse in Wort und Schrift, vorzugsweise Englisch, darüber hinaus Französisch oder eine andere Amtssprache der Europäischen Union;

d) die Motivation für die Bewerbung zum Studiengang, dargestellt in einem Motivationsschreiben von ca. 300 Wörtern.

e) im Zusammenhang mit dem Studium stehende einschlägige Tätigkeiten und Erfahrungen, insbesondere einschlägige berufspraktische Erfahrungen von mindestens einem Jahr Dauer (tabellarische Übersicht).

(2) Bei Bedarf können die Auswahlbeauftragten einzelne Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen.

* Diese Ordnung ist vom Präsidium der Freien Universität Berlin am 7. März 2008 bestätigt worden.

§ 4 Auswahlgespräch

(1) Das Auswahlgespräch wird von den Auswahlbeauftragten gemäß § 5 durchgeführt, ist nicht öffentlich und dauert ca. 30 Minuten je Bewerberin oder Bewerber.

(2) Zum Auswahlgespräch werden Bewerberinnen oder Bewerber durch die Auswahlbeauftragten schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesendet wurde.

(3) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Bewerberin oder des Bewerbers enthält.

§ 5 Auswahlbeauftragte

(1) Zur Durchführung des Auswahlverfahrens werden mindestens drei Auswahlbeauftragte eingesetzt. Diese werden von der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission im Auftrag der Präsiden der Universitäten gemäß § 1 bestimmt. Diese müssen an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sein. Mindestens zwei Auswahlbeauftragte müssen in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zu einer der Universitäten gemäß § 1 stehen. Die Bestellung erfolgt für das Auswahlverfahren zum Wintersemester 2008/09. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.

(2) Die Auswahlbeauftragten schlagen unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation den Präsiden der Universitäten gemäß § 1 Bewerberinnen und Bewerber zur Zulassung vor.

(3) Die Auswahlbeauftragten können unter Fristsetzung geeigneten Bewerberinnen oder Bewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von Bewerberinnen oder Bewerbern einholen.

§ 6 Rangfolge

Nach Abschluss des Auswahlverfahrens wird auf der Grundlage der Ergebnisse eine Rangfolge gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Zulassungsentscheidung

(1) Die Zulassung für den Studiengang erfolgt zum Wintersemester 2008/09. Die Entscheidung über die Auswahl treffen die Präsiden der Universitäten gemäß § 1 auf der Grundlage der von den Auswahlbeauftragten ermittelten Rangfolge.

(2) Zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Die Wünsche der Bewerberinnen oder Bewerber, an welcher der Universitäten gemäß § 1 sie immatrikuliert werden wollen, werden berücksichtigt. Bei Nichteinhaltung der Annahmefrist wird der Studienplatz neu vergeben.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

(4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis der vollständigen Zahlung des in der Gebührensatzung für den Studiengang festgelegten Betrages.

§ 8 Aufbewahrung der Unterlagen und Einsichtnahme

(1) Die in dem Auswahlverfahren eingereichten Unterlagen sind in der Verwaltung des Studiengangs bis zur Bestandskraft der Entscheidung und im Falle eines Rechtsstreits bis zur rechtskräftigen Entscheidung aufzubewahren.

(2) Den Bewerberinnen oder Bewerbern ist auf Wunsch Einsicht in die Ranglisten (ohne Namen) zu gewähren.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den *Ämtsblättern der Universitäten* gemäß § 1 in Kraft.